

## **Präambel**

Auf der Grundlage von §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr. 38] geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I725, [Nr. 8] und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31] **hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Welzow beschlossen:**

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Welzow**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Welzow, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Verwaltungsleistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Verwaltungsgebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Welzow.

(2) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeitannteil errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede besondere Leistung eine Gebühr zu entrichten.

(4) Wurde ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung durch den Antragsteller zurückgenommen, so sind zu erheben:

- a) keine Gebühr, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- b) 25 v.H. der Endgebühr, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen, diese aber noch nicht beendet wurde.
- c) 75 v.H. der Endgebühr, wenn die Bearbeitung bereits abgeschlossen, dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt wurde.

(5) Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so werden 50 v.H. der vollen Gebühr erhoben. Wird der Antrag vor Beendigung der Bearbeitung durch den Antragsteller zurückgezogen, so werden 50 v.H. der vollen Gebühr erhoben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 2a**

### **Gebühr für Widerspruchsbescheid**

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Der Gebührenberechnung ist nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet und wenn der Widerspruch von einem Dritten eingelegt wurde.

## **§ 3**

### **Zeitgebühr**

(1) Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung die Stundensätze lt. Anlage Gebührenverzeichnis zugrunde zu legen:

(2) Bei der Festsetzung der Zeitgebühr ist jede angefangene Viertelstunde zu berechnen. Es sei denn, das Gebührenverzeichnis weist einen anderen Zeitanteil auf.

## **§ 4**

### **Auslagen**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind Auslagen. Diese sind vom Schuldner zu erstatten. Soweit das anliegende Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt, gelten als Auslagen insbesondere:

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; sie werden als Dokumentenpauschale berechnet und betragen unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro. Für die Überlassung von elektronischen Dateien anstelle der genannten Schriftstücke beträgt die Dokumentenpauschale je Datei 2,50 Euro,
3. Aufwendungen für Übersetzungen,
4. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen,
5. Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die sonstigen Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen,
8. die Kosten für die Beförderung und die Verwahrung von Sachen.

## **§ 5**

### **Schuldner der Verwaltungsgebühr**

(1) Schuldner der Gebühren und der Auslagen ist derjenige, der

1. eine Verwaltungstätigkeit zurechenbar veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. diese durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Verwaltungsgebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

### **§ 6a Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit
  - a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - b) das Land Brandenburg und seine Gebietskörperschaften, soweit die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - c) die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sofern die Verwaltungstätigkeit unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient,
  - d) öffentlichen Schulen, Universitäten und Hochschulen,
  - e) Einrichtungen mit Sitz in Welzow, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Ausnahme bilden die Gebühren nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung.
  
- (2) Die Gebührenfreiheit wird gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen und Körperschaften nur dann gewährt, wenn die gebührenpflichtige Handlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen nach ihrer Satzung oder sonstigen bindenden Vorschriften obliegen.

### **§ 6b Sachliche Gebührenfreiheit**

Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für

- (1) mündliche Auskünfte sowie Verwaltungstätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,
- (2) Verwaltungstätigkeiten, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- (3) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- (4) Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Sozialversicherung, des Bundesversorgungsgesetzes sowie des Schwerbeschädigtengesetzes; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Deputaten und ähnlichen Vergünstigungen benötigt werden,
- (5) Verwaltungstätigkeiten, die eine Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen sind,
- (6) Bescheide über Stundungen oder Erlass öffentlicher Abgaben,
- (7) Bescheide über die Unzuständigkeit bei einer begehrten Verwaltungstätigkeit.

### **§ 6c Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Verwaltungstätigkeiten, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse gelten.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld**

- (1) Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeiten, bei mehreren öffentlichen Leistungen, die zusammen vorgenommen werden, mit der Beendigung der letzten Verwaltungstätigkeit und bei Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer öffentlichen Leistung oder Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.
- (2) Die Benutzungsgebührenschild entsteht mit der Gestattung der Benutzung.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Verwaltungsgebühren sowie Auslagen nach § 4 der Satzung werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Stadt Welzow einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschild übersteigt, ist der die Gebühr übersteigende Betrag zu erstatten.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschildner verlangt.

## **§ 9**

### **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 29 der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) für das Land Brandenburg erfolgen.

## **§ 10**

### **Umsatzsteuer**

Die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne des § 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist bei der Erhebung der Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer zusätzlich auszuweisen und von der gebühren- und auslagenschuldenden Person zu entrichten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11.04.2003 in Kraft getretene Verwaltungsgebührensatzung vom 26.03.2003 mit der zuletzt am 30.12.2017 in Kraft getretenen dritten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

Welzow, 26.06.2025

  
Hilmar Mißbach  
Bürgermeister

Anlage Gebührenverzeichnis